Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 44

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gangerfrieg organisirt hatte. Wenn die Parteiganger, nachdem ber Feind eine Niederlage erlitten hat, ihm die Desitien streitig machen, ben Durchgang verwehren und die Wege und Brücken zerstoren, so kann es nicht ausbleiben, daß der sich zurückziehende Feind, vom Verfolger eingeholt, an der Spige und am Ende seiner Kolonne zugleich fechten muß und in die fatalike Lage kommt. Eine Katastrephe, welche mit Vernichtung des ganzen eingebrungenen Seerestheiles enden könnte, liegt nicht außer dem Bereich ber Möglichkeit.

Damit aber ber Barteigängerfrieg ben Rupen, welchen wir von ibm zu erwarten berechtigt find, leifte, muffen wir auf die Organisation von Barteisgängerforps bei Zeiten Bedacht nehmen, und ben Barteigängern im Juva einige feste Zustuckteorte schaffen, wo sie, wenn bedrängt, sich der Verfolgung bes Feindes entziehen können, und wo sie und bastampflustige Bolt Waffen und Munition sinden.

Daß bie Barteigänger unter Umftänden burch Landflurm verfiärft werden fonnten, ift felbflver= fländlich, boch darf man von einem nicht organisiteten Landflurm nicht zu viel erwarten. Wenn aber bas Bolf Baffen hat, so wird fich durch ben Barteigängerfrieg der Bolfsfrieg von selbst entzünden.

(Fortfetung folgt.)

Die Heresmacht Ruflands, ihre Rengestaltung und politische Bedeutung. Berlin, Karl Dun= fere Berlag. 1870.

Wie in bem Rriegswesen aller Staaten, fo haben auch in bem ruffifden im Laufe ber letten Jahre große Beranderungen flattgefunden. Den gegenmar= tigen Buftand ber ruffischen Armee barguftellen. ift ber 3med ber vorliegenben Schrift. Diefelbe ent= halt viel Intereffantes, fie liefert einen Beweis von ber ichriftnellerifden Begabung bes herrn Ber: faffeid; dech scheint berfelbe bie rufficen Beered= einrichtungen oft ju fehr bom Stantpunft bes fub= alternen Officiere ju beurtheilen. Wir glauben auch, baß berfelbe zu fehr von ber Borguglichkeit bes ruffifden Sceres eingenommen fei. Bieles ftimmt mit bem, was man bieber über Rugland und feine Beeregeinrichtungen berichtet bat, nicht überein. -Der herr Berfaffer burfte baber angemeffen geban= belt haben, und ben Ramen bes Bemabremannes zu nenmen. E.

Das eing Militärdepartement an die Militärbehörden der Aantone.

. (Bem 27. Oftober 1871.)

Das Departem nt ift auch bieses Jahr im Falle, ben Kantonen eine Angahl von Regiepferben gur Ausbildung ber Offigiere im Reiten gur Berfügung stellen zu können.

Die Pferde fonnen ben Kantonen bis Ende Februar 1872 - überlaffen werden, wobei fich bas Departement vorbebalten muß, eine angemeffene Beitheilung zu triffen, falls auf die gleiche Beit mehr Pferde verlangt werben sollten, als verfügbar find.

Die Veringungen, unter welchen bie Pferbe überlaffen merben tonnen, find folgenbe.:

- 1. Nach tem Schlusse ber Militärschulen sollen bie Pferbe erft nach Verlauf von einigen Wochen, welche biese zur Erbelung betürsen, zum Reitunterricht für Offiziere abgesechen werten. Ebenso muß tafür gesorgt werten, taß bie Pferte nach Schluß bes Neittlenftes noch wenigsteas 11 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bet ben Schulen wieder beginnt.
- 2. Die Reiseteften von Thun nach ben resp. Bestimmungsplagen und gurud werben von ber Giegenoffenschaft getragen.
- 3. Auf je 4 Pferte wirt zur Beauffichtigung und zur Beforgung, sowelt biese burch ibn möglich ift, ein tüchtiger Wärter (von tenjenigen von Thun) mitgegeben, teren Köhnung von Kr. 3. 50 Cts. per Ausenthaltstag und Kr. 5 per Reisetag bestimmt ist.
- 4. Die Verpstegung ber Pferbe hat nach Vorschrift bes Meglements über bie Rriegsverwaltung § 178 (Reitpferbe) zu geschehen und ist in ber letten Sälfte bes Aurses auf 10 Pfb. Hafer, 10 Pfb. Sen und 8 Pfb. Strob zu fleigern.
- 5. Die Pferte follen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Senntagen nur ausnahmsweise benügt werten.
- 6. Die Leitung bes Rettunterrichts ift einem anerkannt sachfundigen Offizier zu übertragen, bas Departement behalt sich bie Genehmigung ber Wahl bes Offiziers vor.
- 7. Die Koften ber Leitung, ber Befoldung ber Warter und ber Beforgung und Berpflegung ber Pferbe find mahrend ber Beit, wo felbige ben Kantonen jum Gebrauch überlaffen werben, burch biese zu tragen.
- 8. Für allfällige, mahrend bem Reitbienft in ben Rantonen entftandene Kranthelten und Beschäbigungen ber Pferde, ober wenn solche umfteben sollten, ift in gewöhnlichen Fallen feine Enischädigung zu leiften, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn bergleichen Jufalle burch vernachtäsigte Warstung, burch Mißhandlung ober übermäßige Unstrengungen entstanden weren, ober wenn ein Pferd dienstuntauglich zuruckgegeben wurde, wobei dann die letten Schahungen der Regie maßgebend sein mußten.
- 9. Ben Seit gu Beit tann vom Regiebireftor eine Infpettien über ben Stand ber Pferbe und bie Regelmäßigfeit ihrer Bermenbung angeordnet werden.
- 10. Gegenüber ben vorsiehenben Bedingungen wird bann seitens ter eitg. Abminisiration auf jebe andere, namentlich Miethvergutung verzichtet.

Intem bas Departement fammtlichen Militarbehörben hievon Kenntnift gibt, latet es biejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gebenken, ein, fich möglichst balb erklaren zu wollen.

Es ift babei namentlich anzugeben:

- a. wie viele Pferbe gewunscht werben;
- b. fur wie lange, wehin unt auf welche Beit man fie wolle;
- c. wie ber betreffente Kurs organisirt werde, wer ben Reitunterricht leite und endlich, welches bie Angahl ber Theilnehmer fei;
- d. bie Erklarung beigufügen , bag man bie vom h. Bunbesrathe aufgestellten Bebingungen zu halten fich verpflichte.

Schlieflich macht bas Departement wiederholt barauf aufmertfam, baß kleinere Kantone fich zu bem eben angegebenen Zwede an einen größern anschließen ober unter fich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitfurses fich verftanbigen könnten.

Indem bas Departement hofft, bag bie ben Kantonen burch Uebernahme ber Transperifosten gewährte Bergunftigung zu einer vermehrten Benühung ber Regiepferbe führe, gewärtigt es Ihre biesfallfigen balbigen Eröffnungen.

Verschiedenes.

(Bericht über bie Thatigteit ber 4. Referve: Divifion im Feldzug 1871.) (Schluß.) Die Linie, beren Bertheibigung gegen bie aus 4 Rorps bestehenbe, auf über 120,000 Mann geschähte Armee Bourbati's bem Genes